Stellungnahme

An: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
z.Hd. [redacted]

Von: Fachverband der Bauelemente Distribution (FBDi) e.V.

Datum: 15. Oktober 2020

Betreff: Entwurf der Novellierung des ElektroG

A. Der Gesetzentwurf

Das Bundesumweltministerium hat am 16. September 2020 einen Referentenentwurf „*Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes*“ vorgelegt zur Umsetzung der Anforderungen des sog. WEEE-Recast 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, insbesondere zur Steigerung der Sammelquoten von Elektro(nik)-Altgeräten (**EAG**)[1] und einer Erhöhung des Anteils an EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden.

B. Kommentare

1. Einbezug und Kontrolle von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern

Der FBDi begrüßt den Einbezug elektronischer Marktplätze und der Fulfilment-Dienstleister in die Pflichten nach dem ElektroG. Die Vorschriften stellen einen wichtigen Schritt dar, um ein „*level-playing field*“ für die in Deutschland ansässigen Importeure und Distributoren insbesondere mit Herstellern mit Sitz außerhalb der EU herzustellen, die bislang ihren Pflichten nach dem ElektroG oft nicht nachgekommen sind. Die damit angestrebte Konkurrenzfähigkeit europäischer und deutscher Unternehmen erfordert allerdings auch, dass die Vorschriften in der Praxis überwacht und vollzogen werden, insbesondere durch ausreichend ausgestattete und geschulte Marktüberwachungs- und Zollbehörden.

2. Begriffe und Begriffsbestimmungen

Das ElektroG in seiner neuen Fassung setzt die fünf-stufige Abfallhierarchie nach der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (Art. 4 (1)) um und verwendet die dort und in das deutsche KrWG übernommenen Begriffe wie z.B.

- „*Vorbereitung zur Wiederverwendung*“ (z.B. in § 19 (2) ElektroG-neu bei den Rücknahmepflichten der Hersteller und Endnutzer),
- „*Verwertung*“ (z.B. in § 3 Nr. 23, § 22 oder § 25 (1) Satz 2 ElektroG-neu) oder
- „*Wiederverwendung*“ (z.B. in § 4 (1) und (2) oder § 18 (1) Nr. 1 und 2 ElektroG-neu).

Für die Rechtsanwender in der Elektronikindustrie wäre ein Hinweis auf die in der Praxis nicht vertrauten und alltagssprachlich anders verwendeten Begriffe auf ihre Definition durch den Gesetzgeber im KrWG hilfreich, z.B.:

§ 3 Nr. 23 ElektroG-neu: **Behandlung:**

> „*Tätigkeiten, die nach der Übergabe von Altgeräten an eine Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung* ***im Sinne von § 3 Abs. 24 KrWG****, zur Entfrachtung von Schadstoffen …*

[1] Ab 2019 soll die Mindesterfassungsquote 65% der Altgeräte betragen, § 10 (3) Satz 4 ElektroG.

*sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung **im Sinne von § 3 Abs. 23 KrWG** oder Beseitigung der Altgeräte **im Sinne von § 3 Abs. 26 KrWG** dienen;* "

§ 3 Nr. 24 ElektroG-neu: **Erstbehandlung:**

*„die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte **im Sinne von § 3 Abs. 24 KrWG** zur Wiederverwendung vorbereitet oder … werden"*

§ 4 ElektroG-neu: **Wiederverwendung:**

*„(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung **im Sinne von § 3 Abs. 21 KrWG**, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. …*

*(2) Die Hersteller sollen die Wiederverwendung **im Sinne von § 3 Abs. 21 KrWG** nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern …"*

3. **Rücknahmekonzept**

Grundsätzlich stimmt der FBDi der Einschätzung des BMU zu, dass die Erstellung eines Rücknahmekonzeptes für Hersteller von B2B-Geräten zur Auseinandersetzung mit den Rücknahmepflichten und zu höheren Sammelquoten führen wird.

- **Unverhältnismäßige Belastung durch Angaben je Geräteart**
  Allerdings sind die geforderten Angaben je Geräteart nach § 7a (1) Satz 2 ElektroG-neu zu detailliert und stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der (besseren) Erfüllung der Rücknahmequote. Für diese Zwecke wäre auch eine Darstellung je Gerätekategorie zielführend und zugleich nicht übermäßig belastend. Es würde nur übermäßiger Verwaltungsaufwand geschaffen, der wenig Mehrwert für die Steigerung der Mindestsammelquoten schafft.
- **Regelung für bestehende Registrierungen**
  Die Regelung der § 6 (1) Satz 3 i.V.m. § 7a ElektroG-neu macht nicht deutlich, ob die Pflicht zur Erstellung eines Rücknahmekonzepts nur für Neu-Registrierungen gilt oder wann bzw. unter welchen Bedingungen sie für bereits im Markt agierende Wirtschaftsteilnehmer gilt. Hier wäre eine Klarstellung, etwa durch eine großzügige Übergangsfrist oder die Verknüpfung mit Änderungen bestehender Registrierungen, wünschenswert.

4. **Einbezug des Lebensmittel-Einzelhandels**

Der FBDi begrüßt auch die Erweiterung der Regeln zur Vertreiber-Rücknahme auf den Lebensmitteleinzelhandel, die die bislang bestehende Ungleichbehandlung und Wettbewerbsvorteile für den Lebensmitteleinzelhandel beseitigt.

- **Kriterium der Gesamtverkaufsfläche durch Tonnage ersetzen**
  Der FBDI hält jedoch den Anknüpfungspunkt einer Gesamtverkaufsfläche von 800m^2 für den Lebensmittel-Einzelhandel nicht für sinnvoll. Dabei handelt es sich um den Schwellenwert für den großflächigen Einzelhandel und seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, § 11 (3) BauNVO. Im Hinblick auf das Ziel des ElektroG, EAG einer geordneten Entsorgung zuzuführen und eine Mindesterfassungsquote von 65 % zu erreichen, spielt die Großflächigkeit einer Verkaufsfläche allerdings eine nur geringfügige Rolle.
  Sonderverkaufsaktionen von Elektro(nik)geräten durch Discounter wie ALDI, REWE oder LIDL sind nicht nur auf Filialen dieser Größe beschränkt. Auch sind Interesse und Absatz in diesen Fällen durch gezieltes Marketing besonders hoch. Schließlich kaufen gerade in den sich

immer weiter verdichtenden Städten die Kunden ortsnah und damit auch in kleineren Filialen mit hoher Regelmäßigkeit ein.
Der FBDi schlägt deshalb vor, als Anknüpfungskriterium ausschließlich eine **jährliche Mindesttonnage von EEE** vorzusehen (z.B. [•]t), die sich aus der durchschnittlichen Tonnage der vermarkteten Elektro(nik)geräte der letzten drei Jahre ermittelt. Diese Zahl steht den Unternehmen bereits aus der Lieferdokumentation und den Unterlagen zur REACH-Compliance (SVHC) zur Verfügung.

- **Kriterium des mehrmaligen Anbietens von Elektro(nik)geräten ersetzen**
  Aus den genannten Gründen erscheint es deshalb auch nicht sinnvoll, ein „*mehrmaliges Anbieten im Kalenderjahr*“ als Tatbestandsvoraussetzung vorzusehen. Abgesehen von der sicher kontrovers diskutierten Mindestzahl für die Mehrmaligkeit können bereits einzelne Aktionen etwa von Großgeräten auch zu erhöhten Abfallmengen führen.
  Daneben bietet der Lebensmitteleinzelhandel mittlerweile auch ständig Elektro(nik)geräte zum Kauf an (wie z.B. Wasserkocher, Toaster, Drucker, elektrische Zahnbürsten, Lampen und Leuchten, elektronische Hundehalsbänder). Auch diese Mengen teilweise kleinerer Geräte, die häufig sehr lange in den Privathaushalten aufbewahrt werden, sollten jedoch nach dem Ende ihrer Nutzung einer zeitnahen Entsorgung zugeführt werden. Da die Abgabe von EAG an kommunalen Sammelstellen häufig eine eigene Fahrt voraussetzt, würde die ortsnahe Rücknahme durch den Lebensmittel-Einzelhandel die Sammelmengen voraussichtlich sofort erhöhen.
- **Rücknahme aus privaten Haushalten**
  Schließlich erscheint in diesem Zusammenhang auch die Regelung zur Rücknahme aus privaten Haushalten in § 17 (1) Sätze 2 - 4 ElektroG-neu fragwürdig. Denn danach würde es darauf ankommen, aus welchem Markt oder Lager des Anbieters die Auslieferung an private Haushalte erfolgt. Sind diese kleiner als 800 m^2, müsste keine Rücknahme von EAG erfolgen. Damit könnte die Rücknahmepflicht durch Lieferung aus kleinflächigen Märkten oder Lagern umgangen werden. Auch für den privaten Verbraucher ist damit nicht nachvollziehbar, ob die Möglichkeit der Rückgabe besteht oder nicht. Die Information über die Rücknahme erst beim Abschluss des Kaufvertrags kommt für die Auswahlentscheidung des privaten Haushalts zu spät und schafft kein hinreichendes Gegengewicht zur Umgehungsgefahr.
  Gleiches gilt für den Vertrieb über elektronische Marktplätze, § 17 (2) ElektroG-neu.

gez.: FBDi e.V., 15. Oktober 2020